

## Roland Graßberger gestorben

Am 10. August 1991 starb in Wien im 87. Lebensjahr Roland Graßberger, ehemaliger Professor für Strafrecht, Strafverfahrensrecht und Kriminologie an der Universität Wien. Graßberger war einer jener "Rechtsexperten", die maßgeblich an der sogenannten *Kleinen Strafrechtsreform* von 1971 mitgewirkt haben. Er war einer derjenigen, die mitverantwortlich dafür waren, daß Homosexualität in Österreich nicht gänzlich entkriminalisiert wurde - so unterstützte er die katholische Kirche und die ÖVP bei deren Vorhaben, Werbung für Homosexualität sowie die Vereinsbildung für Lesben und Schwule unter Strafe zu stellen. Ein Gutteil der Erläuterungen zu den vier 1971 eingeführten Homosexuellenparagrafen im österreichischen Strafrecht stammt aus seiner Feder (siehe auch Kasten).

1962 wurde Graßberger in der BRD als Gutachter bei den Verhandlungen um eine Reform des 175 herangezogen. Dabei sprach er sich für die Beibehal-

## Die Gutachten Professor Graßbergers

### Originalzitate ausgewählt von Waltraud RIEGLER.

Aus der Erkenntnis, daß jeder Homosexuelle unter seiner Fehladaptation leidet und mit seinem, den normalen Gang der Dinge störenden Begehren auch von seiner geschlechtlich normalen Umwelt als störend empfunden wird, ergibt sich das eminente Interesse der Gemeinschaft an der Aufrechterhaltung einer mit den biologischen Gegebenheiten in Einklang stehenden Sexualordnung.

Fehlt im Strafgesetz ein Grundtatbestand der widernatürlichen Unzucht, dann ist sie an sich nicht rechtswidrig und es fehlt damit vielfach an einer rechtlichen Handhabe, ihrer Ausbreitung wirksam entgegenzutreten. Daß mit solchen Mitteln in der Öffentlichkeit eine die sexuelle Fehlentwicklung fördernde intensive Breitenwirkung erzielt wird, liegt auf der Hand.

Diese Entwicklung kam für den mit der Problematik der sexuellen Perversion Vertrauten nicht überraschend. Wie bereits eingangs erwähnt, leidet der Homosexuelle unter seiner Abwegigkeit. Aber nicht wie von den Abolitionisten behauptet wird, nur deswegen, weil er sich zu Unrecht durch das Strafgesetz an der Entfaltung seiner Persönlichkeit behindert sieht, sondern schon deswegen, weil er auf Schritt und Tritt auf eine Gemeinschaft stößt, deren Ordnung auf ein ihm fremdes Sexualempfinden ganz allgemein zugeschnitten ist. Ohne es sich eingestehen zu müssen, empfindet er sein Andersgeartetes als Versagen in der sozialen Anpassung. Eine Überwindung des mit dieser oft nur latenten Erkenntnis verbundenen Gefühls der Unlust bietet sich dann, wenn er sich in seiner Abwegigkeit als Teil einer größeren Gemeinschaft weiß. Daraus erklärt sich der bei fast allen Perversen und vielen Süchtigen zu beobachtende Drang zur Verführung. Je mehr Personen dem gleichen Laster fröhnen, desto geringer erscheint die Abnormalität des Begehrens.

Auf einer ähnlichen Psychodynamik beruht die satissam bekannte Tendenz des Homosexuellen zur Kon-

vertikelbildung. Diese wird vor allem im Rahmen der Hohheitsverwaltung gefährlich, weil die dort gegebene Befugnis, Verwaltungsakte zu setzen, bei der innigen Interessen-Verklüftung der Beteiligten leicht zu einer Vorherrschaft staatsfremder Erwägungen in der Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten führt. Die Verwaltung entartet unter diesen Umständen um so leichter, als die über alle Standesunterschiede sich hinwegsetzende Erotik den sonst durch den hierarchischen Behördenaufbau gesicherten Kontrollmechanismus lahmlegt.

Die von der österreichischen Strafrechtskommission vorgeschlagene Behandlung der Homosexualität ist auch insofern gefährlich, als der Jugendliche, der steht, wie Erwachsene vom Gesetz unbehelligt untereinander Unzucht treiben können, darin ein Vorrecht des Alters erblickt. Wer weiß, wie jedes von der Jugend als privilegium odiosum empfundene Verbot zu dessen Übertretung reizt, muß befürchten, daß so aus der für den Jugendlichen charakteristischen Trotzstellung das Bestreben entsteht, sich auch ohne bestehende Unfähigkeit oder Schwäche im heterosexuellen Empfinden in homosexuelle Beziehung einzulassen. Eine solche Einstellung wird leicht zum Ausgangspunkt der männlichen Prostitution und einer habituell erworbenen Konträrsexualität. Nur das geltende Recht schafft ein wirksames Bollwerk gegen das Heranwachsen sexuell pervertierter und damit in gewissen Sinn gemeinschaftsunfähiger Personen. Fällt dieses Bollwerk, dann ist zu befürchten, daß die widernatürliche Unzucht, insbesondere in der Form der Homosexualität, zur Mode wird.

(Aus: Regierungsvorlage eines Strafrechtsgesetzbuches 1968)

Dieser hirnverbrannte Schwachsinn war also u. a. Grundlage für die Kleine Strafrechtsreform 1971. Auf solche Gutachten, die man nicht einmal als pseudo-wissenschaftlich bezeichnen kann, berufen sich heute noch die Gegnerinnen einer ersatzlosen Streichung der bestehenden anti-homosexuellen Strafrechtsparagrafen! ▼

tung des § 175 in der aus der Zeit des NS-Staates geltenden Fassung aus.

Wie die Berliner Historikerin Claudia Schoppmann in ihrer Dissertation *Die geschlechtsspezifische Bekämpfung der Homosexualität im Dritten Reich unter besonderer Berücksichtigung der weiblichen Homosexualität* (1989) schreibt, berief sich ein nationalsozialistischer Pädagoge in seinem Plädoyer für die Einführung der Strafbarkeit für lesbische Sexualität ausdrücklich auf Aussagen des österreichischen Juristen Graßberger,

der Homosexualität als "Entartungserrscheinung" bezeichnete. Graßberger forderte die "unerbittliche" Bekämpfung.

Graßberger ist ein augenfälliges Beispiel dafür, wie lückenhaft die sogenannte Entnazifizierung auch im österreichischen Justizbereich durchgeführt worden ist und wie nationalsozialistisches Gedankengut bis zum heutigen Tag ihre Auswirkungen hat.

gh

Roland Graßberger †

Foto: Die Presse

